



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für die Masterstudiengänge
„Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“
und
„Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign
Language“
Vom 6. Juni 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-25.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für die Masterstudiengänge „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ vom 1. April 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-14.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für die Masterstudiengänge „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge gemäß dieser Ordnung besteht aus den Professorinnen und Professoren des Fachteils Sprachwissenschaft.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeiten

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ beträgt vier Fachsemester. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ beträgt zwei Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde.

- (2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Zusätzlich sind als Voraussetzung für den Zugang an einer Hochschule erworbene, den im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Bamberg entsprechende Kompetenzen im Fach Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie) im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten, sowie den im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Bamberg entsprechende Kompetenzen im fachdidaktischen Bereich eines Unterrichtsfachs im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und ein pädagogisch-didaktisches Praktikum im Umfang von mindestens 150 Stunden nachzuweisen, das an einer staatlichen oder privaten Schule oder an einer hochschulischen, betrieblichen oder sonstigen Bildungseinrichtung der Erwachsenenbildung abgeleistet wurde. ³Qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Bewerbung die fachlich erforderlichen Kompetenzen gemäß Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachweisen können, wird ermöglicht, die fehlenden Kompetenzen im Rahmen einer Einschreibung in einem Lehramtsstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vor Aufnahme des Masterstudiums zu erwerben.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht in Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ mit der Auflage zugelassen, das Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte) und das Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/German Language, Literature, and Cultures“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 2 nicht in Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ mit der Auflage zugelassen, folgende Module zu absolvieren.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Semesterwochenstunden	ECTS
Auflagenmodul Gegenwarts-sprache 1	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6	6
Auflagenmodul Gegenwarts-sprache 2	Schriftliche Hausarbeit	2	6

²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens bis zur Zulassung zur Masterarbeit zu erbringen.

- (5) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums in den Studiengängen „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ ist bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. 2 möglich. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulas-

sung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ vermittelt vertiefte historische und systematische Kenntnisse der deutschen Sprache und der Sprachwissenschaft und führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Bei Wahl des Studienschwerpunkts Deutsch als Fremdsprache vermittelt der Studiengang vertiefte systematische Kenntnisse der deutschen Sprache und der Sprachwissenschaft sowie theoretische und praktische Kompetenzen für die Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.
- (2) Der Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache“ vermittelt vertiefte systematische Kenntnisse der deutschen Sprache und der Sprachwissenschaft sowie theoretische und praktische Kompetenzen für die Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache und führt innerhalb von zwei Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Der Masterstudiengänge „Germanistik: Sprachwissenschaft“ und „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache“ qualifizieren für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten sprachwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34 Studiengangsstrukturen

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Germanistik: Sprachwissenschaft“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.
- (2) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache“ sind Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 40 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs und 20 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprachwissenschaft

- (1) ¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachgeschichte, ältere Sprachstufe des Deutschen“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachtheorie“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvergleich“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit,)
- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

²Wenn der Studienschwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ gewählt wird, sind folgende Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvergleich“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
- e) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachpraxis“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit,)
- f) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul „Deutsch als Fremdsprache“.
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

³Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.

- (2) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren; es kann auch ein Modul "Germanistische Sprachwissenschaft III" (10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit) des Fachs "Germanistik: Sprachwissenschaft" gewählt werden. ²Module aus dem Bachelor-Studiengang "Germanistik" können nur dann im Erweiterungsbereich absolviert werden, wenn sie gemäß § 32 Abs. 3 aufgrund einer Auflage zu erbringen sind. ³Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (3) Im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge sind folgende Module des Fachs „Germanistik: Sprachwissenschaft“ wählbar:
- a) „Germanistische Sprachwissenschaft I“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - b) „Germanistische Sprachwissenschaft II“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - c) „Sprachgeschichte, ältere Sprachstufe des Deutschen“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit)
 - d) „Sprachtheorie“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung)
 - e) „Deutsch als Fremdsprache“
(10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit).

§ 36 Module und Modulprüfungen des Masterstudiengangs „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache“

¹Der Kernbereich besteht aus 4 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

- a) 10 ECTS-Punkte im Modul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
- b) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachpraxis“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
- c) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvergleich“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit),
- d) 10 ECTS-Punkte in einem Profilmodul „Deutsch als Fremdsprache“
(Modulprüfung: 30 Min. mündlich).

²Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte erworben und Kenntnisse in Latein nachgewiesen sind, die mindestens dreijährigem Schulunterricht entsprechen. ²Der Nachweis von Lateinkenntnissen entfällt bei Wahl des Studienschwerpunkts Deutsch als Fremdsprache. ³Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache“ wird erteilt, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte erworben sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 bzw. Abs. 3 und gegebenenfalls der in § 32 Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe im Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft“ am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters bzw. im Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache“ am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. August 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni_/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-50.pdf) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Module, die gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics“ absolviert wurden, bleiben unberührt.
- (4) Die Zugangsregelungen für den Masterstudiengang „Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language“ finden erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2014/2015 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 und des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juni 2014.

Bamberg, 6. Juni 2014

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juni 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2014.